OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-551671/16/KLe/HK

Datum:
Linz, 29. Juni 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde der R P vertreten durch Rechtsanwalt Dr. C R, x, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 23.9.2019 GZ: BHKIForst-2019-431964/3-Grp, betreffend Feststellung der Waldeigenschaft nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als im ersten Satz des Spruches die Wortfolge „Teilflächen der“ zu entfallen hat und das Wort „Grundstücke“ in „Grundstücken“ abgeändert wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf hat mit Bescheid vom 23.9.2019, GZ: BHKIForst-2019-431964/3-Grp, betreffend Feststellung der Waldeigenschaft folgenden Spruch erlassen:

„Waldfeststellung

Die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf stellt fest, dass es sich bei den Teilflächen der Grundstücke Nr. x und x, KG S, Marktgemeinde W, im Gesamtausmaß von 1.458 m² um Wald im Sinne des Forstgesetzes 1975 handelt.

Grundlage für diese Feststellung sind der Lageplan vom 02.09.2019 im M 1:1000, der mit einem Genehmigungsvermerk versehen ist sowie die forstfachliche Stellungnahme des Amtssachverständigen. Sie bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Rechtsgrundlage:

§ 5 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975, in der Fassung BGBl. I Nr. 102/2015“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, mit der beantragt wurde, der Beschwerde stattzugeben, den angefochtenen Bescheid als nichtig jedenfalls aber mangels Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen ersatzlos aufzuheben.

Begründend wurde ausgeführt, dass der Bescheid von einer unzuständigen Behörde erlassen worden und es unklar sei, um welche Teilflächen der Grundstücke x und x KG S es sich handle. Die Voraussetzungen einer Überschirmung von 5/10 würden nicht vorliegen. Dieses Vorbringen könne durch einen Ortsaugenschein verifiziert werden. Das Parteiengehör sei verletzt worden.

Mit Schreiben vom 22.10.2019 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt vor.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 17.12.2019. An dieser nahmen der Vertreter der Beschwerdeführerin und der forstfachliche Amtssachverständige teil.

Mit Eingabe vom 15.1.2020 wurde vorgebracht, dass die „einen wesentlichen Bestandteil des Bescheides“ bildende forstfachliche Stellungnahme des Amtssachverständigen zu keinem Zeitpunkt, auch nicht im Zuge der Verhandlung zugestellt oder zur Einsicht ausgehändigt wurde. Die Teilflächen der beiden Grundstücke seien nicht nachvollziehbar. Das Forstgesetz spreche in § 1a Abs. 1 von Grundflächen und daher sei unzweifelhaft davon auszugehen, dass darunter einzelne Grundstücke, wie sie im Grundbuch oder im Grenzkataster ausgewiesen

seien, zu verstehen seien. Keines der beiden Grundstücke würde das vom Forstgesetz geforderte Flächenausmaß von 1.000 m² erreichen. Auch die Einvernahme der Beschwerdeführerin sei unterblieben. Die derzeit nicht mehr vorhandenen Nussbäume seien seinerzeit vom Ehegatten der Beschwerdeführerin gepflanzt worden, dies vor ca. 10 Jahren, da von Anfang an geplant war, in weiterer Folge auf der Liegenschaft ein Haus zu errichten. Die aktuelle Nutzung als Christbaumkultur stelle eine Zwischennutzung dar und es seien 2010 bis 2013 zumindest 90 %, nahezu aber alle Christbäume aus dieser Christbaumkultur herausgeschnitten und entfernt worden. Es sei daher auch die 10-jährige Frist des § 1a Abs. 5 des Forstgesetzes zur Meldung der Christbaumkultur bei der Behörde noch offen. Die Einvernahme des Zeugen J P wurde beantragt.

Mit Eingabe vom 22.6.2020 wurde auf die Einvernahme des beantragten Zeugen J P und die Fortsetzung der mündlichen Verhandlung verzichtet.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Die Beschwerdeführerin ist Eigentümerin der Grundstücke Nr. x (776 m²) und x (682 m²), KG S mit einer Gesamtfläche von 1.458 m². Die Grundstücke sind als Bauland gewidmet.

Die beiden Grundstücke wurden zumindest seit dem Jahr 2005 als Christbaumkultur genutzt. Die gepflanzten Reihen sind auf dem Orthofoto aus dem Jahr 2005 zweifelsfrei erkennbar. Es handelt sich um Tannen, die die unterste Bestandesschicht bilden. Zwischen den Tannen besteht eine Bestockung aus größeren Bäumen wie Eichen, Douglasien und Fichten, die in Summe eine Überschirmung von mehr als 5/10 auf den beiden Grundstücken ausmachen. Die Eichen sind regelmäßig über die beiden Grundstücke verteilt.

Ob die zwischen den Tannen befindlichen Bäume gepflanzt wurden oder durch Naturverjüngung entstanden sind, konnte der Amtssachverständige ohne Angaben der Beschwerdeführerin nicht abschließend klären. Aus seiner Sicht wurden die Tannen jedenfalls in Reihen gepflanzt, hier schloss er eine Naturverjüngung aus.

Das Grundstück Nr. x ist im Ausmaß von 776 m² und das Grundstück Nr. x im Ausmaß von 682 m² bestockt. Es handelt sich um keine Teilflächen sondern um die Gesamtfläche beider Grundstücke im Ausmaß von 1.458 m².

Die Christbaumkultur wurde der Behörde nicht binnen 10 Jahren nach Durchführung der Aufforstung gemeldet.
Der Sachverhalt ergibt sich aus den schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen des Amtssachverständigen und dem durchgeführten Ermittlungsverfahren.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

§ 1a Forstgesetz 1975
(1) Wald im Sinne dieses Bundesgesetzes sind mit Holzgewächsen der im Anhang angeführten Arten (forstlicher Bewuchs) bestockte Grundflächen, soweit die Bestockung mindestens eine Fläche von 1 000 m² und eine durchschnittliche Breite von 10 m erreicht.
[...]
(5) Nicht als Wald im Sinne des Abs. 1 gelten auch Flächen, die im Kurzumtrieb mit einer Umtriebszeit bis zu 30 Jahren genutzt werden, sowie Forstgärten, Forstsamenplantagen, Christbaumkulturen und Plantagen von Holzgewächsen zum Zwecke der Gewinnung von Früchten wie Walnuss oder Edelkastanie, soweit sie nicht auf Waldboden angelegt wurden und ihre Inhaber die beabsichtigte Betriebsform der Behörde binnen 10 Jahren nach Durchführung der Aufforstung oder Errichtung dieser Anlagen gemeldet haben. Erfolgt eine solche Meldung nicht, findet § 4 Anwendung.

Neubewaldung
§ 4 Forstgesetz 1975
(1) Grundflächen, die bisher nicht Wald waren, unterliegen den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes im Fall
1. der Aufforstung (Saat oder Pflanzung) nach Ablauf von zehn Jahren ab der Durchführung,
2. der Naturverjüngung nach Erreichen einer Überschirmung von fünf Zehnteln ihrer Fläche mit einem Bewuchs von wenigstens 3 m Höhe.
Die Bestimmungen des IV. Abschnittes sind jedoch bereits ab dem Vorhandensein des Bewuchses anzuwenden. [...]

§ 5 Forstgesetz 1975 lautet:
(1) Bestehen Zweifel, ob
a) eine Grundfläche Wald ist oder
b) ein bestimmter Bewuchs in der Kampfzone des Waldes oder als Windschutzanlage den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes unterliegt,
so hat die Behörde von Amts wegen oder auf Antrag eines gemäß § 19 Abs. 1 Berechtigten ein Feststellungsverfahren durchzuführen. § 19 Abs. 4 ist sinn-gemäß anzuwenden.
(2) Stellt die Behörde fest, dass die Grundfläche zum Zeitpunkt der Antragstellung oder innerhalb der vorangegangenen zehn Jahre Wald im Sinne dieses Bundesgesetzes war, so hat sie mit Bescheid auszusprechen, dass es sich bei dieser Grundfläche um Wald im Sinne dieses Bundesgesetzes handelt. Weist der Antragsteller nach, dass
1. die Voraussetzungen des ersten Satzes nicht zutreffen oder

2. eine dauernde Rodungsbewilligung erteilt oder eine angemeldete dauernde Rodung gemäß § 17a durchgeführt wurde,
und ist inzwischen keine Neubewaldung erfolgt, so hat die Behörde mit Bescheid auszusprechen, dass es sich bei dieser Grundfläche nicht um Wald im Sinne dieses Bundesgesetzes handelt. [...]

Die Forstbehörde hat die Waldeigenschaft einer Grundfläche festzustellen, wenn die Fläche zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des zehnjährigen Beobachtungszeitraumes Wald gewesen ist.

Für die Feststellung, ob es sich bei einem bestimmten Grundstück um Wald im Sinne des Forstgesetzes handelt, kommt es nicht auf die im Grundbuch für dieses Grundstück ausgewiesene Benützungsart an, weil diese Eintragung bloß eine Ersichtlichmachung darstellt, die nicht geeignet ist, bestimmte Rechtswirkungen zu begründen (VwGH 3.11.1989, 88/10/0068)

Die Widmung eines Grundstückes im Flächenwidmungsplan ist für die Waldeigenschaft ohne Belang (VwGH 19.02.2014, Ro 2014/10/0024).

Die Widmung eines Waldgrundstücks als "Bauland" bewirkt nicht den Verlust der Waldeigenschaft (vgl. z.B. das hg. Erkenntnis vom 17. Oktober 2005, Zl. 2003/10/0043, und die dort zitierte Vorjudikatur). Vielmehr kommt in der Ausweisung eines Grundstückes im Flächenwidmungsplan als Bauland (lediglich) ein öffentliches Interesse an dessen Verwendung zu Siedlungszwecken, somit ein öffentliches Rodungsinteresse zum Ausdruck, auf das im Rodungsverfahren gemäß § 17 Forstgesetz Bedacht zu nehmen ist (VwGH 2.10.2007, 2006/10/0175).

Die Frage, ob Wald iSd Forstgesetzes 1975 vorliegt, richtet sich weder nach der Flächenwidmung noch nach der in der Katastral- oder Grundbuchsmappe ersichtlich gemachten Benützungsart (VwGH 21.01.2015, Ra 2014/10/0056).

Im gegenständlichen Fall war die Forstbehörde nach § 5 Forstgesetz 1975 für das Waldfeststellungsverfahren zuständig.

Für die Waldfeststellung nach § 5 Forstgesetz 1975 ist es ohne Belang, ob die zu beurteilende Fläche mit einem bestimmten Grundstück ident ist, nur einen Teil davon erfasst oder allenfalls mehrere Grundstücke betrifft, weil § 5 Forstgesetz 1975 auf den Begriff "Grundfläche" abstellt (VwGH 24.06.1996, 91/10/0190).

Die im Behördenverfahren eingeholte forstfachliche Stellungnahme bzw. der gesamte Verfahrensakt war der Beschwerdeführerin jedenfalls seit der Durchführung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens bekannt. Dies wurde im Verhandlungsprotokoll festgehalten. Eine Verletzung des Parteiengehörs ist nicht erkennbar.

Im gegenständlichen Fall wurden die gesamten Flächen der Grundstücke Nr. x (776 m²) und x (682 m²), KG S zumindest seit 2005 als Christbaumkultur genutzt. Es handelt sich um eine Aufforstung (Anpflanzung) von Tannen. Der Behörde wurde diese Nutzung nicht gemeldet. Da seit 2005 mehr als 10 Jahre vergangen sind, handelt es sich um Wald. In den letzten 10 Jahren lag somit die Waldeigenschaft der beiden Grundstücke vor.

Auf die Frage, ob es sich beim weiteren forstlichen Bewuchs um eine Naturverjüngung oder um eine Anpflanzung handelt, war daher nicht weiter einzugehen.

Der Spruch war zu konkretisieren, da es sich um, wie schon aus dem, dem Bescheid angefügten Lageplan ersichtlich, nicht um Teilflächen der beiden Grundstücke handelt, sondern um jeweils die gesamten Grundstücksflächen.

Es war daher, wie im Spruch angeführt, zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung weicht weder von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Waldfeststellung ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den

Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer